

# Neue Rechtsgrundlage beim Gründungszuschuss ab dem 28.12.2011.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten. Dieser Zuschuss kann nicht gewährt werden, falls ein direkter Übergang von einer Beschäftigung in eine Selbstständigkeit erfolgt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss sich also im Leistungsbezug der Arbeitsagentur befinden.

Wesentliche Voraussetzung ist auch, dass sich aussichtsreiche Perspektiven ergeben, durch die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit dauerhaft zu beenden.

## Der Gründungszuschuss

Der **Gründungszuschuss** kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit **Anspruch auf Entgeltersatzleistungen** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) hat. Seit Jahresende 2011 handelt es sich beim Gründungszuschuss also um eine Ermessensleistung, bei der der gesetzliche Vermittlungsauftrag der Arbeitsagentur grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Maßnahmen genießt.

Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit müssen Gründerinnen und Gründer noch einen **Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen** haben. Außerdem müssen sie die **notwendigen fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit** darlegen. Bei begründeten Zweifeln an diesen Kenntnissen und Fähigkeiten kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung von Existenzgründungen verlangen bzw. der Gründerin oder dem Gründer unterstützend anbieten.

Eine **fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten** und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen. Fachkundige Stellen sind insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, kommunale und regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Fachverbände und Kreditinstitute.

## Höhe, Dauer und Auszahlungsbedingung des Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. **Für die erste Phase wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes** zur Sicherung des Lebensunterhalts **und 300 € zur sozialen Absicherung für sechs Monate gewährt. Für weitere neun Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden**, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden kann.

Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss. Eine erneute Förderung ist nicht möglich, wenn seit dem Ende einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind.

## **Anspruch auf Arbeitslosengeld**

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich (in den ersten sechs Monaten der Förderung) um die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss gezahlt wurde.

Seit dem 1. Januar 2011 besteht die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

## **Empfehlung**

Falls Sie im Arbeitslosengeldbezug stehen und den Schritt in die Selbstständigkeit erwägen, empfiehlt sich zuerst das persönliche Gespräch mit Ihrer Ansprechpartnerin / Ihrem Ansprechpartner der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit. Hier kann individuell geprüft werden, inwieweit die Voraussetzungen für die Beantragung des Gründungszuschusses erfüllt sind und welche alternativen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich der Vermittlung oder der Qualifizierung für Sie bestehen.

Quelle / Link: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)